

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder sonst dienen.
- (2) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen
 1. Park-, Garten- und Grünanlagen
 2. Sportanlagen und Freibäder
 3. Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplätze freigegeben sind
 4. Grillplätze
 5. Friedhöfe
 6. Gedenkstätten
 7. Denkmäler und
 8. Gewässer mit den Uferanlagen.
- (3) Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 sind regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenen Anpflanzungen und Wegen sowie typischer Weise durch das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern gekennzeichnet. Derartige Anlagen werden gepflegt, gesäubert und unterhalten. Sie dienen vor allem der Erholung und Freizeitgestaltung.

§ 2 Taubenfütterung

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist nicht gestattet. Es darf auch kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Das Zelten in Anlagen ist verboten, hiervon ausgenommen ist das Zelten in den Freibädern. In begründeten Fällen kann die Stadt Salzgitter Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen gestattet. Die Aufsichtspersonen dürfen zum Zwecke der Beaufsichtigung die Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze betreten. Die Benutzung dieser Plätze ist täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Zum Schutz der Benutzer ist es dort nicht gestattet:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,

- c) zu rauchen und Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
- (4) In Anlagen ist es verboten, Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von frei lebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszulegen oder auszustreuen.
- (5) In Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Verordnung ist der Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken untersagt.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet sind, gehen der Regelung des Satzes 1 vor.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Beim Grillen ist
- a) ausschließlich Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden und
 - b) die Grillkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Grillgeräte dürfen nicht direkt auf dem Boden von Rasenflächen verwendet werden.
- (3) Das Grillen ist dann untersagt, wenn der vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichte Graslandfeuerindex unter dem Stationsnamen Braunschweig die Stufe 4 (hohe Brandgefahr) oder die Stufe 5 (sehr hohe Brandgefahr) ausweist. Ausgenommen hiervon ist das Grillen mit Gasgrills.
- (4) Nach Abs. 1 gestattete offene Feuer sind der Stadt Salzgitter anzuzeigen. Als Brennstoffe dürfen nur Materialien im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen im lufttrockenen Zustand verwendet werden.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Salzgitter das Abbrennen von Brauchtumsfeuern genehmigen. Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (6) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 5 Hunde

- (1) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten Personen müssen dazu geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund
 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
 3. Straßen, vornehmlich für Fußgänger bestimmte Flächen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot ist der Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des ansonsten zur Reinigung Verpflichteten vor.
- (2) In Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen und auf den in der Anlage bezeichneten Straßen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Auf Sportanlagen, in Freibäder, auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze dürfen Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – nicht mitgenommen werden. Die Leinenpflicht gilt nicht in Bereichen, die als Auslaufwiese für Hunde ausgewiesen sind.
- (3) Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen bißsicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen stets an der Leine zu führen.
- (4) Als gefährlich gelten sozial unverträgliche Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie bei Auseinandersetzungen mit Menschen oder Tieren, auch Artgenossen, beißen. Die soziale Unverträglichkeit kann auf genetischer Disposition beruhen oder durch Lernprozesse hervorgerufen sein. Insbesondere gelten als gefährliche Hunde:
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 3. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- (5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift „Vorsicht! Gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.
- (6) Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (7) Die Vorschriften im Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst, in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter und in der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport- und Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6
Herkulesstaude
(Heracleum mantegazzianum)

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern.
- (3) Die Stadt Salzgitter kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7
Eichenprozessionsspinner
(Thaumetopoea processionea)

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben den Befall ihrer Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner der Stadt Salzgitter zu melden.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Eichenprozessionsspinner zu verhindern oder zu begrenzen. Dafür ist insbesondere die mechanische oder chemische Bekämpfung an den Eichen vorzunehmen. Das Abflammen der Eichenprozessionsspinner ist untersagt.
- (3) Die Stadt Salzgitter kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, die vorhandenen Eichenprozessionsspinner zu entfernen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Taubenfütterungsverbot des § 2 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 in Anlagen ohne Genehmigung zeltet,
- c) dem Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 3 Abs. 2 a) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- e) entgegen § 3 Abs. 2 b) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder vergräbt,
- f) entgegen § 3 Abs. 2 c) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen raucht, Alkohol oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,
- g) entgegen § 3 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,

- h) entgegen § 3 Abs. 4 in Anlagen Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von frei lebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auslegt oder ausstreut,
- i) den Vorschriften über offene Feuer im Freien gemäß § 4 zuwiderhandelt,
- j) den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Halten und Mitführen von Hunden gemäß § 5 zuwiderhandelt,
- k) den Vorschriften über die Herkulesstaude gemäß § 6 zuwiderhandelt.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Salzgitter vom 11. August 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 206) außer Kraft.

*) Das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 156) erfolgte am 07.11.2008. Die 1. Änderungsverordnung vom 20.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 213) ist am 12.12.2019 in Kraft getreten. Die 2. Änderungsverordnung vom 22.08.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 220) ist am 22.09.2022 in Kraft getreten.

Anlage (zu § 5 Absatz 2)

Salzgitter-Bad

Altstadtweg
Am Pflingstanger
Bahnhofplatz
Bohlweg
Breslauer Straße
Gutenbergstraße
Kaiserstraße
Kirchplatz
Klesmerplatz
Klesmerstraße
Kuhstraße
Liebenhaller Straße
Marienplatz
Marktplatz
Marktstraße
Park and Ride – Anlage am Bahnhof
Schützenplatz
Töpferreihe
Vöppstedter Tor
Vorsalzer Straße
Wall
Wallgraben
Warnestraße
ZOB
Ladenzentrum An der Erzbahn
Ladenzentrum Martin-Luther-Platz
Ladenzentrum Ziester

Salzgitter-Lebenstedt

Albert-Schweitzer-Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Chemnitzer Straße)
Am Schölkegraben
Bahnhofsvorplatz
Berliner Platz
Berliner Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis Am Brinke und von der Neißestraße
bis zur Engelnstedter Straße)
Bocholter Straße
Chemnitzer Straße
Creteil-Passage
Fischzug
Imatraweg (von der Albert-Schweitzer-Straße bis Gothastraße)
In den Blumentriften
Konrad-Adenauer-Straße (von der Albert-Schweitzer-Straße bis zur Berliner Straße)
Ladenzentrum City-Carree
Ladenzentrum Fredenberg/Gaußstraße
Ladenzentrum „Krähenriede“
Ladenzentrum Neißestraße/Kattowitzer Straße
Ladenzentrum Neißestraße/Schillerstraße